

2509/AB XXI.GP

Eingelangt am:27.07.2001

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verurteilung (§ 178 StGB) trotz Befolgung der Safer - Sex - Regeln im Zusammenhang mit Hiv und Aids“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Bei den Tatbeständen der §§ 178 f StGB handelt es sich um abstrakte bzw. potenzielle Gefährungsdelikte, für deren Erfüllung es nicht erforderlich ist, dass jemand tatsächlich angesteckt wurde oder konkret ansteckungsgefährdet war. Um jedoch eine uferlose Ausdehnung der Strafbarkeit nach diesen Tatbeständen hinten - zuhalten, vertrete ich - ohne der unabhängigen Rechtsprechung vorzugreifen - die bereits in der Anfragebeantwortung zur Zahl 2291/J - NR/2001 dargelegte Meinung, dass eine sozialadäquate Risikominimierung zu einem Ausschluss der Strafbarkeit führen kann. Dieser käme zum Beispiel bei der Verwendung eines Kondoms, auch wenn dieses keinen absoluten Schutz vor Infektion bietet, oder bei der Befolgung der Safer - Sex - Regeln der Gesundheitsbehörden in Betracht. Diese Richtlinien empfehlen allerdings die Vermeidung von ungeschütztem Oralverkehr - und zwar ohne Rollendifferenzierung - , weil eine Infektionsgefahr auch bei einer solchen Sexualpraxis bestehen kann. Die Ansteckungsgefahr ließe sich demnach nur bei geschütztem Oralverkehr auf ein Minimalrisiko reduzieren.

In dem in der Anfrage angesprochenen Anlassfall war das inkriminierte Verhalten allerdings nicht empfehlungskonform.